

**Verordnung der Reichsregierung  
über die Zuständigkeit der Sondergerichte.**

**Vom 20. Dezember 1934.**

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

Für die in den Artikeln 1, 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

**Zweite Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung.**

**Vom 28. Dezember 1934\*).**

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076) wird dahin geändert, daß die Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsord-

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 29. Dezember 1934.

nung) — vorbehaltlich etwa notwendiger Zwischenfestsetzungen — erst mit Wirkung vom 1. Januar 1936 neu festgesetzt werden.

Berlin, den 28. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung  
Dr. Krohn

**Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 3. Januar 1935.**

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678), vom 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373) und vom 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. Nr. 3 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Auf die Bezüge gemäß Sätze 3 bis 5 werden Leistungen angerechnet, die der Empfänger aus einer Versicherung oder versicherungssähnlichen Einrichtung (Pensionskasse usw.) außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung erlangt, wenn ein Dienstberechtigter im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 an der Aufbringung der Beiträge oder des Vermögensstocks beteiligt war; ferner wird ein Arbeitseinkommen aus Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträgen angerechnet, wenn es für den Monat den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt.“

II. In Nr. 3 Abs. 1 Satz 7 ist an Stelle von „derartiges Einkommen“ zu setzen: „nach Satz 6 anzurechnende Bezüge“.

III. Nr. 6 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Prüfung, ob eine Änderung nach Satz 2 veranlaßt ist, muß spätestens am 30. September 1934 bei einer zur Änderung befugten Stelle beantragt oder eingeleitet worden sein. Bei Schwerbeschädigten ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu einer Änderung nach Satz 2 nicht erforderlich.“